

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



142. SONDERNUMMER

Studienjahr 2016/17

Ausgegeben am 16. 08. 2017

45.c Stück

Lehrplan des berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurses Klinische Psychologie an der Karl-Franzens-Universität Graz in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz

Aufgrund neuer Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen der Ausbildung in Klinischer Psychologie ergibt sich die Notwendigkeit für geringfügige Änderungen des Lehrplans des interuniversitären Universitätskurses Klinische Psychologie.

Aus diesem Grund erfolgt eine Wiederverlautbarung des Lehrplanes vom 25.01.2017. Die Anpassungen im Universitätskurs treten mit Ablauf des Tages seiner Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft und gelten für alle in den Universitätskurs neu eintretenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Der Studiendirektor:
Polaschek

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

**Lehrplan des berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurses
Klinische Psychologie
an der Karl-Franzens-Universität Graz
in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz**

Gemäß § 3 Zif 5 UG idgF und der Richtlinie des Rektorates über die Einrichtung von Universitätskursen, Mitteilungsblatt Nr. 7b vom 09.01.2007 wird an der Karl-Franzens-Universität Graz der Universitätskurs „Klinische Psychologie“ eingerichtet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
(1) Gegenstand des berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurses.....	2
(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen	2
(3) Bedarf und Relevanz des berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurses für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt.....	3
(4) Zielgruppen und Zulassungsvoraussetzungen	3
(5) Höchstzahl an Studienplätzen und Auswahlverfahren	4
§ 2 Allgemeine Bestimmungen	4
(1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten	4
(2) Dauer und Gliederung des Universitätskurses	4
(3) Zertifikat	4
(4) Lehrveranstaltungstypen.....	5
§ 3 Aufbau und Gliederung des Universitätskurses	5
(1) Module und Lehrveranstaltungen	5
(2) Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen	6
(3) Abschlussarbeit in Form von zwei Fallstudien.....	6
§ 4 Lehr- und Lernformen	7
(1) Unterrichtssprache	7
(2) Zeitliche Durchführungsbestimmungen und Status als berufsbegleitender interuniversitärer Universitätskurs	8
(3) Lehr- und Lernmethoden	8
§ 5 Prüfungsordnung	8
(1) Lehrveranstaltungsprüfungen	8
(2) Grundmodulprüfung gemäß § 12 Abs. 1 PG 2013	8
(3) Abschlussprüfung.....	8
(4) Wiederholung von Prüfungen	10
(5) Anerkennung von Prüfungen	10
(6) Gesamtbeurteilung.....	11
§ 6 Kursorganisation	11
(1) Kursleitung	11
(2) Kurskosten	11
(3) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	12
§ 7 In-Kraft-Treten.....	12
Anhang I: Modulbeschreibungen.....	13
Anhang II: Musterstudienablauf gegliedert nach Semestern	26

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand des berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurses

- a. Die Ausübung der Klinischen Psychologie umfasst die durch den Erwerb fachlicher Kompetenz erlernte Anwendung klinisch-psychologischer Erkenntnisse und Methoden bei der Untersuchung, Behandlung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen in Form von Prävention, Gesundheitsförderung, Intervention (Therapie), Rehabilitation und Evaluation. Die postgraduelle Ausbildung zum Erwerb theoretischer und praktischer fachlicher Kompetenz in Klinischer Psychologie ist durch das Psychologengesetz 2013 (PG 2013) geregelt.
- b. Die theoretische Ausbildung setzt sich gemäß § 23 PG 2013 aus einem allgemeinen Teil (Grundmodul) und einem Aufbaumodul zusammen und hat im Zeitrahmen von zumindest 18 Monaten, beginnend ab der ersten theoretischen Ausbildungseinheit und längstens fünf Jahren ab Zulassung zum berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurs Klinische Psychologie in einer Gesamtdauer von zumindest 340 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten praxisorientiert zu erfolgen.
- c. Der zeitliche Rahmen vom Tag der Zulassung bis zum Abschluss darf gemäß § 8 Abs. 1 PG 2013 längstens 5 Jahre umfassen. Zeiten
 1. einer Erkrankung,
 2. eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes,
 3. eines Zivildienstes,
 4. eines Beschäftigungsverbot oder einer Beschäftigungsbeschränkung gemäß Mutterschutzgesetz 1979-MSchG, BGBl. Nr. 221/1979,
 5. einer Karenz gemäß Mutterschutzgesetz 1979 sowie Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989,
 6. einer Familienhospizkarenz oder -teilzeit nach den §§ 14a und 14b AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen und
 7. einer Pflegekarenz oder -teilzeit gemäß AVRAGwährend der Ausbildung stellen gem. § 8 Abs. 3 PG 2013 berücksichtigungswürdige Gründe für eine mögliche Überschreitung der fünfjährigen Gesamtdauer der Ausbildung im Ausmaß der nachweislich erfolgten notwendigen Unterbrechung dar. Bei Überschreitung des fünfjährigen Zeitrahmens aus sonstigen Gründen und Neubeginn der Ausbildung gilt hinsichtlich der Anrechnungsmöglichkeiten § 11 PG 2013.
- c. Die Ausübung klinisch-psychologischer Tätigkeiten findet im Kontext des Gesundheitswesens statt. Dies erfordert die Ausbildung berufsgruppenübergreifender Kenntnisse und Kommunikationskompetenzen. Dementsprechend wird der berufsbegleitende interuniversitäre Universitätskurs Klinische Psychologie als anerkannte Ausbildungseinrichtung lt. § 9 PG 2013 eingerichtet.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Die Berufsausübung der Klinischen Psychologie basiert auf dem Erwerb fachlicher Kompetenzen im Sinne des PG 2013 und umfasst den Einsatz klinisch-psychologischer Mittel auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken. Zu den zentralen Tätigkeiten zählen die Untersuchung, Beschreibung bzw. Erklärung und die Vorhersage menschlichen Erlebens und Verhaltens inklusive gesundheitsbezogener, störungsbedingter und störungsbedingender Einflüsse sowie die klinisch-psychologische Behandlung von psychischen und Verhaltensstörungen sowie Leidenszuständen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurses Klinische Psychologie in der Lage:

- klinisch-psychologische Diagnostik zu planen und durchzuführen.
- klinisch-psychologische Befunde und Gutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, der Persönlichkeit und des Verhaltens in Bezug auf psychische Störungen sowie Krankheitsbilder zu erstellen.
- klinisch-psychologische Behandlungsmethoden bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, aufbauend auf klinisch-psychologischer Diagnostik, ziel- und lösungsorientiert anzuwenden.
- Präventionsmaßnahmen, Krisenintervention sowie klinisch-psychologische Beratung durchzuführen.

- den klinisch-psychologischen Prozess zu evaluieren.
- die eigene Persönlichkeit (Stärken, Schwächen, Geschlechterrollen u.a.) und das eigene klinisch-psychologische Arbeiten zu reflektieren und gegebenenfalls zu adaptieren.

(3) Bedarf und Relevanz des berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurses für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Mit der Zunahme von Diagnosen psychischer Störungen und der fortschreitenden Entwicklung der Klinischen Psychologie besteht nach wie vor, wenn nicht sogar gesteigerter Bedarf an akademisch qualifizierten Klinischen Psychologinnen und Psychologen. Mit dem erfolgreichen Abschluss des berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurses Klinische Psychologie dokumentiert die Absolventin bzw. der Absolvent, dass die fachliche Kompetenz in Klinischer Psychologie gemäß § 23 PG 2013 erworben wurde. Für die selbständige Tätigkeit als Klinische Psychologin oder Klinischer Psychologe ist die Eintragung in die Berufsliste Voraussetzung (§§ 26 bis 28 PG 2013).

(4) Zielgruppen und Zulassungsvoraussetzungen

- a. Der vorliegende berufsbegleitende interuniversitäre Universitätskurs Klinische Psychologie wendet sich ausschließlich an alle gemäß § 4 PG 2013 zur Führung der Bezeichnung *Psychologin* oder *Psychologe* berechtigten Personen, die als Klinische Psychologinnen oder Klinische Psychologen im Gesundheitswesen tätig sein wollen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die postgraduelle Ausbildung in Klinischer Psychologie gemäß § 7 PG 2013 (PG 2013, BGBl. I 182/2013) erfüllen.
- b. Voraussetzung für die Zulassung zum berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurs Klinische Psychologie sind die nachfolgend angeführten Kriterien. Die postgraduelle Ausbildung in Klinischer Psychologie darf nur beginnen, wer:
 - die Bezeichnung ‚Psychologin‘ oder ‚Psychologe‘ gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 PG 2013 führen darf und
 - im Rahmen eines Studiums der Psychologie gemäß § 4 PG 2013 nachweislich Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der empirisch-wissenschaftlichen Psychologie im Ausmaß von zumindest 180 ECTS-Anrechnungspunkten erworben hat und über die allgemeinen psychologischen Grundlagen, wie psychologische Modelle, Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, psychologische Basisfertigkeiten, hinausgehend, jedenfalls nachweislich folgende Studieninhalte, einschließlich des Nachweises praktischer Anwendung im Rahmen von Übungen oder Praktika, im Ausmaß von zumindest 75 ECTS Anrechnungspunkten absolviert und entsprechenden Kompetenzen zu möglichst gleichen Anteilen in den folgenden Bereichen erworben hat:
 - Psychopathologie, Psychopharmakologie, Psychiatrie und Neurologie
 - psychologische Diagnostik gesundheitsbezogenen Erlebens und Verhaltens und psychischer Störungen
 - Methoden und Anwendungsbereiche im Bereich der Gesundheitsförderung, der Krankheitsprävention und Rehabilitation
 - psychologische Interventionen im Bereich der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie
 - die physische Eignung auf Grundlage eines allgemeinärztlichen Zeugnisses,
 - die psychische Eignung auf Grundlage eines klinisch-psychologischen oder eines fachärztlich psychiatrischen Gutachtens,
 - die persönliche Eignung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs gemäß § 7 PG 2013 mit der wissenschaftlichen Kursleitung und einem weiteren Vertreter oder einer Vertreterin der Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PG 2013, der/die vom Rektorat aus dem Kreis der vom Bundesministerium für Gesundheit akkreditierten Lehrpersonen bestellt wird, nachgewiesen hat sowie
 - Erklärung zur Absolvierung der praktisch-fachlichen Tätigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 PG 2013 von zumindest 500 Echtstunden klinisch-psychologischer Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 2 PG 2013 gleichzeitig begleitend zum berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurs Klinische Psychologie.
- c. Im Rahmen der Zulassung zum interuniversitären Universitätskurs Klinische Psychologie ist eine Zulassungsprüfung in Form eines Aufnahmegesprächs vorgesehen (vgl. lit. b). Ziel dieses Aufnahmegesprächs ist es, die Motivationsgründe für die Lehrgangswahl und die Eignung der

Zulassungswerberinnen/Zulassungswerber im Hinblick auf die professionsspezifisch relevanten personalen und sozialen Kompetenzen zu eruieren.

- d. Einen Ausschlussgrund für die Zulassung zum berufsbegleitenden Universitätskurs stellen insbesondere offenkundige Mängel der somatischen oder psychischen Eignung oder der Vertrauenswürdigkeit dar, die eine verlässliche Erfüllung der Ausbildungs- und künftigen Berufspflichten nicht erwarten lassen (§ 7 PG 2013).
- e. Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Eignung der Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber entscheidet die wissenschaftliche Leitung im Auftrag des Rektorats.

(5) Höchstzahl an Studienplätzen und Auswahlverfahren

Zum berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurs Klinische Psychologie können maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden. Die Zahl der Kursplätze ist somit in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 3 PG 2013 beschränkt und wird nach pädagogisch-didaktischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten für jede neue Durchführung nach Rücksprache mit der wissenschaftlichen Leitung durch die wirtschaftliche Leitung des Universitätskurses festgelegt, wobei die in § 9 Abs. 3 PG 2013 festgelegte Höchstzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht überschritten werden darf. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber diese Zahl, muss ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Grundlage des Auswahlverfahrens ist nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen die Reihenfolge des Einlangens der Anmeldung.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Eine Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(2) Dauer und Gliederung des Universitätskurses

Der berufsbegleitende interuniversitäre Universitätskurs Klinische Psychologie mit einem Arbeitsaufwand von 54 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst 3 Semester und ist modular strukturiert. Davon entfallen auf:

Module	ECTS
Modul A: Grundmodul Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie I	14
Modul B: Grundmodul Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie II	16
Modul C: Aufbaumodul Klinische Psychologie I	9
Modul D: Aufbaumodul Klinische Psychologie II	15
SUMME	54

(3) Zertifikat

Nach erfolgreichem Abschluss des interuniversitären Universitätskurses Klinische Psychologie (siehe § 5) erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Universitätszertifikat der Karl-Franzens-Universität Graz, das den Vorgaben gemäß § 12 Abs. 9 PG 2013 entspricht.

(4) Lehrveranstaltungstypen

Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

- a. Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.
- b. Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- c. Übungen (UE) haben den praktisch-beruflichen Zielen der Studien zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.
- d. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurses entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- e. Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

Alle unter a. bis e. genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

§ 3 Aufbau und Gliederung des Universitätskurses

(1) Module und Lehrveranstaltungen

Der 3-semesterige Universitätskurs umfasst einen Arbeitsaufwand (Workload) von insgesamt 54 ECTS-Anrechnungspunkten. Der Lehrplan ist modular strukturiert. Die Prüfungsfächer sind im Folgenden mit Titel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS), Kontaktstunden (KStd.) und der Semesterzuordnung (Sem.) genannt. Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

	Modultitel/Prüfungsfach	LV-Typ	ECTS	KStd.	Sem.
Modul A	Grundmodul Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie I		14	8	1
A.1	Gesundheitsrechtliche, berufsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen	VU	2	1	1
A.2	Ethik	KS	2	1	1
A.3	Gesprächsführung und Kommunikation	UE	3	2	1
A.4	Psychologische Gesundheitsdienstleistungen im intra- und extramuralen Bereich, in der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen	EX	1	1	1
A.5	Psychologische Konzepte der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung	VU	2	1	1
A.6	Akutintervention, Krisenintervention, Notfall-psychologie und Erste Hilfe	VU	4	2	1
Modul B	Grundmodul Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie II		16	8	2
B.1	Beratungsmethoden und Beratungssettings, insbesondere unter Berücksichtigung von Supervision und Mediation	VU	4	2	2
B.2	Strategien, Methoden und Techniken der Diagnostik	VU	2	1	2
B.3	Psychologische Behandlungsmaßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, einschließlich der Beachtung von transkulturellen und von Gender-Aspekten	KS	3	1,5	2
B.4	Psychopharmakologie und Psychopathologie	VU	1,5	0,75	2
B.5	Evaluation von psychologischen Leistungen und Qualitätssicherung	VU	1,5	0,75	2
B.6	Erstellung von Befunden und Erstattung von Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen	KS	2	1	2
B.7	Grundmodulprüfung gemäß § 12 Abs. 1 PG 2013		2	1	2

Modul C	Aufbaumodul Klinische Psychologie I		9	5	3
C.1	Strategien und Methoden der differentialdiagnostischen Abklärung	KS	4	2	3
C.2	Erstellen von klinisch-psychologischen Befunden und Sachverständigentätigkeit im Bereich der Klinischen Psychologie	KS	2	1	3
C.3	Techniken und Interventionsstrategien der klinisch-psychologischen Behandlung und Beratung	UE	3	2	3
Modul D	Aufbaumodul Klinische Psychologie II		15	5	3
D.1	Einsatz klinisch-psychologischer Mittel bei verschiedenen psychischen Störungsbildern unter Abgrenzung zu medizinischen Aspekten und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen	UE	3	2	3
D.2	Patientinnen- und Patientenmanagement und Schnittstellenmanagement	KS	2	1	3
D.3	Privatissimum	PV	4	2	3
	Abschlussarbeit in Form von zwei Fallstudien gemäß § 12 Abs. 2 PG 2013		4		3
	Abschlussprüfung gemäß § 12 Abs. 6 PG 2013		2		3
SUMME			54		

(2) Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen

Modul/Lehrveranstaltungstitel		Voraussetzung für den Besuch des Moduls/der Lehrveranstaltung	
B.7	Grundmodulprüfung gemäß § 12 Abs. 1 PG 2013	A	Grundmodul Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie I
		B.1	Beratungsmethoden und Beratungssettings, insbesondere unter Berücksichtigung von Supervision und Mediation
		B.2	Strategien, Methoden und Techniken der Diagnostik
		B.3	Psychologische Behandlungsmaßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, einschließlich der Beachtung von transkulturellen und von Gender-Aspekten
		B.4	Psychopharmakologie und Psychopathologie
		B.5	Evaluation von psychologischen Leistungen und Qualitätssicherung
		B.6	Erstellung von Befunden und Erstattung von Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen
C	Aufbaumodul Klinische Psychologie I	B.7	Grundmodulprüfung gemäß § 12 Abs. 1 PG 2013
D	Aufbaumodul Klinische Psychologie II	B.7	Grundmodulprüfung gemäß § 12 Abs. 1 PG 2013

(3) Abschlussarbeit in Form von zwei Fallstudien

- a. Im Rahmen des interuniversitären Universitätskurses Klinische Psychologie ist eine Abschlussarbeit in Form von zwei selbst durchgeführten klinisch-psychologischen Fallstudien zu verfassen. Die Abschlussarbeit umfasst 4 ECTS- Anrechnungspunkte und hat gemäß § 12 Abs. 2 PG 2013 der nachstehenden, vom Bundesministerium für Gesundheit vorgegebenen Struktur zu folgen. Gliederung der Fallstudien:

1. Angaben zum Behandlungsrahmen
 - Ort der Behandlungsdurchführung
 - Angaben zum Setting (ambulant/stationär; Anleitender Berufsangehöriger)
 - Allfällige Kooperationen mit anderen Gesundheitsberufen
 2. Lebensgeschichtliche Entwicklung und Krankheitsanamnese
 - Konzentration auf problem- und therapierelevante Informationen zu Kindheit, Adoleszenz und Erwachsenenalter
 - psychische und körperliche Entwicklung
 - besondere Belastungen und deren Verarbeitung
 - aktuelle soziale Situation etc.
 3. Diagnose und Differentialdiagnose
 - Darstellung der Diagnose aufgrund der Symptomatik
 - gegebenenfalls differentialdiagnostische Erörterungen unter Berücksichtigung auch anderer Befunde
 4. Psychischer und somatischer Befund
 - relevanter Zustand des Patienten (der Patientin) bei Beginn der Behandlung
 - Befunde, sofern sie für die Entwicklung des Behandlungsplans und für die Behandlungsverlaufskontrolle relevant sind
 5. Behandlungsziele
 - Darstellung der konkreten Ziele
 6. Behandlungsplan
 - Darstellung des Behandlungsansatzes und der klinisch-psychologischen Mittel, Maßnahmen, Interventionen sowie Techniken, die für die Erreichung der Behandlungsziele herangezogen worden sind
 - Angaben zum Setting (Einzel/Gruppe) zur geplanten Behandlungsfrequenz und zur Sitzungsdauer
 - Angaben zur geplanten Einbeziehung von Bezugspersonen
 7. Behandlungsverlauf
 - Darstellung des Behandlungsverlaufes in Phasen (Zusammenfassung von mehreren Sitzungen) oder anhand einzelner, besonders wichtiger Sitzungen
 8. Behandlungsergebnis
 - Differenzierte Darstellung der Behandlungsergebnisse mit Bezugnahme auf die geplanten Behandlungsziele
 9. Abschließende Diskussion
 - Abschließende Bewertung der Behandlung und prognostische Einschätzung
 10. Darstellung von Kooperationen mit anderen Gesundheitsberufen
 11. Literatur
 12. Eigenhändige Unterschrift
- b. Die Fallstudien sind im Rahmen des Privatissimums (D.3) mit der wissenschaftlichen Kursleitung zu besprechen und hernach einer/einem der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuer aus dem Kreis der vom Bundesministerium für Gesundheit akkreditierten Lehrpersonen zur Beurteilung vorzulegen und dienen gemäß § 12 Abs. 2 PG 2013 bei positiver Beurteilung als Grundlage für die kommissionelle mündliche Abschlussprüfung.

Die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit ist unbeschadet der Vorgaben gemäß lit. a so zu wählen, dass für die/den Studierende/n die Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist. Die Beurteilungsfrist der Abschlussarbeit beträgt vier Wochen.

§ 4 Lehr- und Lernformen

(1) Unterrichtssprache

Der berufsbegleitende interuniversitäre Universitätskurs Klinische Psychologie wird in deutscher Sprache abgehalten. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Einladung international renommierter Gastvortragender) kann unter Zustimmung der wissenschaftlichen Kursleitung der Unterricht auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) Zeitliche Durchführungsbestimmungen und Status als berufsbegleitender interuniversitärer Universitätskurs

Der interuniversitäre Universitätskurs Klinische Psychologie ist berufsbegleitend organisiert. Der Unterricht findet in geblockter Form statt.

(3) Lehr- und Lernmethoden

- a. Die vielfältigen Lehr- und Lernmethoden werden in den Lehrveranstaltungen in optimaler Form auf den Inhalt abgestimmt. In den Lehrveranstaltungen wird in unterschiedlichen Settings (selbstgesteuerten Gruppen oder Teams) mit vielfältigen Lehr- und Lernformen gearbeitet. Dabei wird aktive Teamarbeit von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwartet.
- b. Der wissenschaftlichen Kursleitung steht es frei, nach pädagogisch-didaktischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten nach Rücksprache mit der wirtschaftlichen Leitung zusätzlich Lehrveranstaltungen, Exkursionen bzw. Studienreisen, Workshops und andere wissenschaftliche Veranstaltungen als inhaltliche Vertiefung oder Ergänzung anzubieten, bei denen die Teilnahme allerdings nicht verpflichtend ist.

§ 5 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

- a. Alle Lehrveranstaltungen des berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurses Klinische Psychologie besitzen immanenten Prüfungscharakter (entsprechend § 1 Abs. 3 Z 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die im Sinne des § 59 Abs. 6 UG zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen.
- b. Die Leistungsbeurteilung der einzelnen Lehrveranstaltung obliegt deren Leiterin bzw. Leiter. Dies gilt sinngemäß auch für den gesonderten Besuch einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen. Der berufsbegleitende interuniversitäre Universitätskurs Klinische Psychologie kann nur abgeschlossen werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 73 Abs. 1 und 3 UG bestimmten Notenskala.

(2) Grundmodulprüfung gemäß § 12 Abs. 1 PG 2013

Zur Beurteilung des Erwerbs der allgemeinen theoretisch-fachlichen Kompetenz ist zum Abschluss der Grundmodule gemäß § 12 Abs. 1 PG 2013 eine schriftliche theoretische Wissensprüfung durchzuführen. Diese abschließende Grundmodulprüfung ist eine schriftliche theoretische Wissensprüfung an Hand von Fragenkatalogen im Ausmaß von 2 ECTS-Anrechnungspunkten. Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Module A und B.

(3) Abschlussprüfung

- a. Die Abschlussprüfung ist eine mündliche, kommissionelle Gesamtprüfung im Ausmaß von 2 ECTS-Anrechnungspunkten.
- b. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind gem. PG 2013 folgende Voraussetzungen zu erbringen:
 - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von
 - Modul A: Grundmodul Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie I
 - Modul B: Grundmodul Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie II
 - Modul C: Aufbaumodul Klinische Psychologie I
 - Modul D1-D4: Aufbaumodul Klinische Psychologie II
 - Nachweis über eine klinisch-psychologische Tätigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 PG 2013 im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen und

im Ausmaß von zumindest 2.098 Echtstunden, unter Beachtung des § 8 Abs. 2 PG 2013, unter Anleitung sowie unter Fachaufsicht einer Klinischen Psychologin oder eines Klinischen Psychologen mit zumindest zweijähriger Berufserfahrung. Zumindest 500 Echtstunden der klinisch-psychologischen Tätigkeit müssen gemäß § 8 Abs. 2 PG 2013 zeitlich parallel zum berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurs Klinische Psychologie absolviert worden sein. Ein Wechsel des Arbeitsverhältnisses ist gemäß § 10 PG 2013 höchstens drei Mal zulässig, ausgenommen jene Fälle, in denen der Fachauszubildenden bzw. dem Fachauszubildenden eine Fortsetzung der Fachausbildungstätigkeit unzumutbar ist. Die Berufserfahrung hat folgende Tätigkeitsbereiche zu möglichst gleichen Anteilen zu umfassen:

- Diagnostik von psychischen Störungen und psychischen Krankheiten und von psychologischen Einflussfaktoren bei anderen Krankheiten bei unterschiedlichen Fragestellungen und verschiedenen Altersgruppen,
 - klinisch-psychologische Behandlung von Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen in verschiedenen Settings, bei verschiedenen Störungsbildern und Problemstellungen und mit verschiedenen Altersgruppen, wobei ein fachlicher Austausch im multiprofessionellen Team von Gesundheitsberufen, insbesondere mit Ärztinnen bzw. Ärzten, stattfinden muss,
 - Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge im Bereich der primären Gesundheitsversorgung,
 - Teilnahme an Teamgesprächen, Visiten, Besprechungen in multiprofessioneller Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen.
- Nachweis über eine die klinisch-psychologische Tätigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 PG 2013 begleitende gleichzeitige Fallsupervision in der Gesamtdauer von zumindest 120 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten, die anhand konkreter dokumentierter Fallbeispiele eine unterstützende Hilfestellung und Beratung gewährleistet, wovon zumindest Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten in Einzelsupervision zu absolvieren sind (§ 24 Abs. 1 Z 2 PG 2013). Die Fallsupervision darf nur von Klinischen Psychologinnen oder Klinischen Psychologen mit zumindest fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung und aufrechter Berufsberechtigung durchgeführt werden. Eine Personenidentität mit jenen Berufsangehörigen, die für die Fachaufsicht/Anleitung der klinisch-psychologischen Tätigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 PG 2013 verantwortlich zeichnen, ist im Ausmaß von 50 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten und mit jenen Berufsangehörigen, die für die Selbsterfahrung gemäß § 24 Abs. 1 Z 3 PG 2013 verantwortlich zeichnen, zur Gänze nicht zulässig. Das Vorliegen von Befangenheitsgründen gemäß § 7 AVG hindert die Betroffenen an der Anleitung der Fallsupervision gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 PG 2013.
 - Nachweis über die im Zusammenhang mit der Ausbildung zu absolvierende Selbsterfahrung im Ausmaß von zumindest 76 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten, wovon zumindest 40 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten in Einzelselbsterfahrung bei höchstens zwei Personen zu absolvieren sind (§ 24 Abs. 1 Z 3 PG 2013). Die Selbsterfahrung darf nur von solchen Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, die selbst zumindest 120 Arbeitseinheiten Selbsterfahrung zu je 45 Minuten absolviert haben, geleitet werden. Eine Personenidentität mit jenen Berufsangehörigen, die für die Fachaufsicht/Anleitung der klinisch-psychologischen Tätigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 PG 2013 oder die Supervision gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 PG 2013 verantwortlich zeichnen, ist nicht zulässig. Das Vorliegen von Befangenheitsgründen gemäß § 7 AVG hindert die Betroffenen an der Anleitung der Selbsterfahrung gemäß § 24 Abs. 1 Z 3 PG 2013.
- c. Der Prüfungssenat besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen und ist von der wissenschaftlichen Leitung nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 PG 2013 im Einvernehmen mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Gesundheit zu bestellen, wobei nach Möglichkeit Universitätslehrer/innen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen sind.
- d. Gegenstand dieser Prüfung ist, an Hand der als Schwerpunkt der Prüfung zu präsentierenden zwei Fallstudien und einer sich daraus ergebenden Fachdiskussion festzustellen, ob die Absolventinnen und Absolventen insgesamt
- Strategien der differentialdiagnostischen Abklärung aufzeigen und Methoden benennen sowie diese fallspezifisch anwenden können,
 - in der Lage sind, die zentralen Aspekte klinisch-psychologischer Befunde im Kontext der Sachverständigentätigkeit wiederzugeben und diese auch hinsichtlich inhaltlicher Gestaltung, rechtlicher Stellung und ethischer Problematik zu diskutieren,

- die wichtigsten Techniken und Interventionsstrategien der klinisch-psychologischen Behandlung und Beratung beherrschen und diese situativ anwenden können sowie in der Lage sind, ihr professionelles Handeln zu begründen und im interdisziplinären Dialog einzuordnen,
 - bei den zentralen klinischen Krankheits- und Störungsbildern jene psychologischen Maßnahmen benennen können, die entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft in der Praxis häufig zur Anwendung kommen sowie in der interdisziplinären Zusammenarbeit die Grundregeln der Kooperation mit anderen Gesundheitsberufen beherrschen und
 - die Rahmenbedingungen für ein gelingendes Patientinnen- und Patientenmanagement kennen und diese in der Praxis anwenden können sowie im Bereich des Schnittstellenmanagements die besonderen Herausforderungen der Kooperation zwischen den Berufsgruppen im Hinblick auf die Versorgung von Patientinnen und Patienten kennen und über entsprechendes Know-how verfügen, um fachlich angemessen handeln zu können (§ 12 Abs. 5 Z 2 lit. a - e PG 2013).
- e. Bei Vorliegen von Befangenheitsgründen der Prüfungskommissionsmitglieder gemäß § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, hat die/ der Betroffene die Befangenheit anzuzeigen und es ist von der wissenschaftlichen Leitung nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 PG 2013 im Einvernehmen mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Gesundheit eine andere Person als Prüfer/Prüferin einzusetzen.
- f. Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 36 Abs. 5 und 6 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen mit der Maßgabe, dass gemäß § 12 Abs. 6 PG 2013 die Prüfung jedenfalls negativ zu beurteilen ist, wenn die/der Vorsitzende Grund zur Annahme hat, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Qualifikation zur selbständigen Berufsausübung nicht ausreichend nachgewiesen hat.

(4) Wiederholung von Prüfungen

Wurde eine Prüfung nicht bestanden, ist gemäß § 12 Abs. 7 PG 2013 eine dreimalige Wiederholung zulässig. Weitere Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen sind in § 38 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geregelt.

(5) Anerkennung von Prüfungen

- a. Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen für die Zulassung zum interuniversitären Universitätskurse Klinische Psychologie erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ (wissenschaftliche Leitung im Sinne von § 5 Abs. 5 Satzungsteil Universitätslehrgänge) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 PG 2013 und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS).
- b. Die Beurteilung, für welche Teile des berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurses Klinische Psychologie eine Anerkennung gemäß den Bestimmungen des § 11 PG 2013 erfolgen kann, obliegt dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ (wissenschaftliche Leitung im Sinne von § 5 Abs. 5 Satzungsteil Universitätslehrgänge) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.
- c. Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit sind gemäß § 11 Abs. 1 PG 2013 im In- und Ausland innerhalb der letzten zehn Jahre absolvierte Studien-, Aus- oder Fortbildungszeiten sowie postgraduelle praktische Fachausbildungstätigkeit unter Beachtung des höchst zulässigen Ausmaßes gemäß lit. d und e auf die für den Erwerb der fachlichen Kompetenz vorgesehene Dauer anzuerkennen und schriftlich zu begründen. Diese schriftliche Begründung ist dem Antrag zur Eintragung in die Berufsliste des BMG anzuschließen.
- d. Das höchst zulässige Ausmaß der Anerkennung von insgesamt 100 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten darf gemäß § 11 Abs. 2 PG 2013 jeweils ein Drittel der im allgemeinen theoretischen Teil (Grundmodul) sowie der im besonderen theoretischen Teil (Aufbaumodul) vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht überschreiten. Zwei Drittel der jeweiligen Ausbildungsinhalte sind jedenfalls im berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurs Klinische Psychologie zu absolvieren.

- e. Das Ausmaß der Anerkennung von gleichwertiger praktischer Fachausbildungstätigkeit auf die fünfjährige Gesamtdauer der Ausbildung ist durch die Vorgabe des § 8 Abs. 2 PG beschränkt.
- f. Von den Beschränkungen der Anerkennung gemäß lit. c bis e kann gemäß § 11 Abs. 4 PG 2013 abgesehen und ausschließlich auf die Gleichwertigkeit der absolvierten Inhalte abgestellt werden bei einem
 - begründeten Wechsel der anerkannten Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PG 2013 oder
 - neuerlichen Eintritt in den berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurs nach Ablauf der fünfjährigen Ausbildungsdauer gemäß § 14 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 PG 2013.
- g. Für Personen, denen der Status eines Asylberechtigten gemäß § 3 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, oder eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG 2005 oder ein entsprechender Status nach vorherigen asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist (Begünstigte gemäß Art. 27 Abs. 3 Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABL. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 2, in der Fassung der Berichtigung ABL. Nr. L 204 vom 05.08.2005 S. 24), gelten die lit. A bis d auch wenn sie keine schriftlichen Nachweise über ihre Qualifikation vorlegen können unter der Maßgabe, dass innerhalb einer angemessenen Frist von der betreffenden Person glaubhaft gemacht wird, dass die Nachweise nicht beigebracht werden können.

(6) Gesamtbeurteilung

Bei Abschlussprüfungen ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn alle Fächer positiv beurteilt wurden, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

§ 6 Kursorganisation

(1) Kursleitung

Wissenschaftliche Leitung

Die wissenschaftliche Leitung ist von der für Lehre zuständigen Vizerektorin/dem für Lehre zuständigen Vizerektor zu bestellen bzw. abzuberaufen.

Wirtschaftliche und organisatorische Leitung

Die Erledigung weiterer Verwaltungsaufgaben und die wirtschaftliche Leitung des berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurses Klinische Psychologie werden von UNI for LIFE wahrgenommen.

(2) Kurskosten

Die Kosten des berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurses Klinische Psychologie setzen sich aus den Aufwendungen für die Lehrenden und den sonstigen Aufwendungen für Leitung, Organisation etc. zusammen. Diese Gelder werden aus dem Kursbeitrag und Drittmitteln aufgebracht. Falls diese nicht in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen, kann der berufsbegleitende interuniversitäre Universitätskurs Klinische Psychologie nicht stattfinden.

Der Kursbeitrag schließt nur die Kosten für die Lehrveranstaltungen ein, nicht hingegen sonstige Kosten, die für Fachliteratur, Recherchen im Zuge der Lehrveranstaltungen oder die Teilnahme an Exkursionen anfallen. Diese sowie allfällige sonstige Kosten für Reisen, Unterkunft und Verpflegung sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst zu tragen.

Die wirtschaftliche Kursleitung kann eine Änderung des Kursbeitrages aufgrund sinkender oder steigender Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen vorschlagen. Der Kursbeitrag ist vom Rektorat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für einen spezifischen Jahrgang festzusetzen und wird dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin vorab mitgeteilt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am berufsbegleitenden interuniversitären Universitätskurs Klinische Psychologie können als außerordentliche Studierende an der Karl-Franzens-Universität Graz zugelassen werden (§ 1 Abs. 2 Richtlinie über die Einrichtung von Universitätskursen). Soweit sie ausschließlich zum Universitätskurs Klinische Psychologie zugelassen sind, haben sie nur den Kursbeitrag und nicht auch den Studienbeitrag zu entrichten.

(3) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gelten die Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 und 4 Richtlinie über die Einrichtung von Universitätskursen und die entsprechenden Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser Lehrplan tritt mit Ablauf des Tages seiner Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Studiendirektor:
Polaschek

Anhang I: Modulbeschreibungen

Modul A	Grundmodul Gesundheitspsychologie I	Klinische Psychologie	und
ECTS-Anrechnungspunkte	14		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsrechtliche, berufsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen <ul style="list-style-type: none"> (a) Vertiefende Wissensvermittlung bezüglich: Psychologengesetz 2013 und dessen Inhalte, insbesondere Berufspflichten, wie vor allem Bezeichnungspflicht und Bezeichnungsrecht, Dokumentations- und Meldepflichten, Fortbildungspflichten, Verschwiegenheit (Geheimnisbegriff, Verschwiegenheit im multiprofessionellen Team, im Zusammenhang mit der Zeugenladung im Straf- und Zivilprozess, Fragen der Entbindungsmöglichkeit, Behandlung Minderjähriger bzw. Besachwalteter - Kollision von Verschwiegenheitspflicht und Auskunftspflicht, Güterabwägung und Verletzung der Verschwiegenheit, Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit § 37 des Jugendwohlfahrts-gesetzes, Möglichkeit der Information („Werbung“). Für die Ausübung der Klinischen und Gesundheitspsychologie relevante Inhalte des Sozialversicherungsrechts, des Krankenanstalten-rechts, Fragen der Patientenrechte, Schieds-, Schlichtungs- und Beschwerdestellen, Unterbringungsgesetz, rechtliche Rahmenbedingungen der extramuralen Überweisungs- und Zuweisungspraxis sowie des interdisziplinären Arbeitens. Rezeption sozialepidemiologischer Daten für die klinisch- und gesundheitspsychologische Tätigkeit. (b) Fallorientierte Einübung der konkreten Anwendung/ Berücksichtigung rechtlicher Bestimmungen in klinisch-psychologischen und gesundheits-psychologischen Kontexten. • Ethik <ul style="list-style-type: none"> (a) Vermittlung ethischer Prinzipien/Standards in der klinisch- und gesundheitspsychologischen Praxis (u.a. Metacode on ethics of the EFPA: respect, competence, responsibility, and integrity; berufs-ethische Regelungen (z.B. Dokumentation, Verschwiegenheit), Darstellung konkreter ethischer Probleme/ Dilemmata (z.B. bei Gutachten: Verschwiegenheit aus berufsethischer Verpflichtung vs. Pflicht zu berichten, weil sonst das Gutachten nicht nachvollziehbar ist), (b) Vermittlung von Fertigkeiten eigenes klinisch- bzw. gesundheitspsychologisches Handeln nach ethischen Prinzipien zu gestalten (z.B. Sicherung der Autonomie, Nichtschädigung des Pateinten, therapeutische Distanz) und zu evaluieren, und ggf. zu adaptieren, inklusive Selbsterfahrung/-reflexion hinsichtlich eigener Werte und ethischer Einstellungen. • Gesprächsführung und Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> (a) Vertiefende Wissensvermittlung bezüglich spezifischer Gesprächssituationen, -partner, -ziele und -techniken im klinisch- bzw. gesundheits-psychologischen Kontext sowie (b) Vermittlung von Interaktionsmethoden und -kompetenzen sowie Einübung praktischer Fertigkeiten in der Kommunikation und Gesprächsführung in multiplen Situationen, die die klinisch- und gesundheitspsychologische Praxis kennzeichnen: 		

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rahmenbedingungen für professionelle Gespräche gestalten (z.B. Aufbau/ Aktualisierung von sozialen Kontakten, Rollenverteilung, Empathie, Akzeptanz), ▪ Kommunikation an Gesprächspartner anpassen (z.B. Patienten, Angehörige, Kinder, Erwachsene, geschlechterspezifische Aspekte, Berücksichtigung kultureller Unterschiede, interdisziplinäre Zusammenarbeit/ multiprofessionelle Vernetzungsgespräche), ▪ Gesprächsziele formulieren und differenzieren (z.B. diagnostische Gesprächsführung vs. im Interventionskontext), ▪ Gesprächs-/Interventionsphasen gestalten (z.B. Gesprächseröffnung und -beendigung, Erst-gespräch, Befundrückmeldung), ▪ Spezifische Gesprächstechniken nutzen (z.B. aktives Zuhören, sokratischer Dialog Spiegeln, Paraphrasieren, Verbalisieren, Konfrontieren, direktiv-/non-direktives Vorgehen, Metakommunikation), ▪ Selbstreflexion nutzen (Förderung der Selbst- und Fremdwahrnehmung, Reflexion des eigenen Gesprächsverhaltens im Berufsalltag). <ul style="list-style-type: none"> • Psychologische Gesundheitsdienstleistungen im intra- und extramuralen Bereich, in der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen <ul style="list-style-type: none"> (a) Wissensvertiefung bezüglich wichtiger klinisch- und gesundheitspsychologischer Gesundheitsdienstleistungen (z.B. Diagnostik, Beratung, Behandlung/ Training) im intra- und extramuralen Setting (u.a. Krankenhaus, Rehabilitationszentrum, Beratungsstelle, freie Praxis) für <ul style="list-style-type: none"> ▪ kognitive (z.B. Aufmerksamkeits-, Gedächtnistraining) ▪ somatische (z.B. Entspannungstraining, Biofeedback) ▪ soziale (z.B. Selbstsicherheitstraining) ▪ gesundheitsfördernde, krankheitspräventive und ▪ -verarbeitung betreffende (z.B. Psychoedukation) ▪ und störungsspezifische (z.B. Angst-, Essstörungen) Bereiche, (b) Vermittlung von Handlungskompetenzen und konkreten Verhaltensfertigkeiten zur Umsetzung von Gesundheitsdienstleistungen in spezifischen intra- und extramuralen Settings, (c) Informationsvermittlung bezüglich wichtiger Leistungserbringer im Gesundheitssystem, wie z.B. Fachärzte, Hausärzte, Sozialversicherungsträger, Psychotherapeuten, Wissen um (Inklusionsperspektive, Schnittstellenmanagement) und Möglichkeiten professioneller Zusammenarbeit. • Psychologische Konzepte der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung <ul style="list-style-type: none"> (a) Vermittlung vertiefenden Wissens über Konzepte zur Förderung und Erhaltung psychischer und körperlicher Gesundheit und deren Umsetzung (einschlägige, konkrete Themen der Gesundheitsvorsorge) sowie ein differenzierter und kritischer Umgang mit Versorgungsangeboten, Früherkennung von psychischen Auffälligkeiten, Gesundheitsschäden (z.B. Rauchen, Alkohol, Übergewicht), gesundheitsgefährdendes individuelles Verhalten (Selbstreflexion) und gefährdende Umwelteinflüsse sowie Umgang mit Belastungen (Stresskonzepte; arbeitsbedingte,
--	---

	<p>soziale, finanzielle Stressoren und deren Zusammenspiel), (b) Vorstellung spezifischer Programme zur Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung und Aufzeigen/Einübung von Wegen zur praktischen Vermittlung/Umsetzung von gesundheitsvorsorgenden und -fördernden Maßnahmen in der Praxis sowie deren Evaluation.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akutintervention, Krisenintervention, Notfallpsychologie und Erste Hilfe (b) Vertiefende Wissensvermittlung zur Psycho-traumatologie, Akut- und Krisenintervention bei Notfällen (u.a. psychische Krisen und mögliche daraus resultierende psychische Störungen, Erkennen von psychischen Notfällen und Krisen, insbesondere Suizidalität, Suizidprophylaxe, Differenzierung von Akutintervention, Krisenintervention und klinisch-psychologischer Behandlung im klassischen Sinne, Verlaufsformen psychosozialer Krisen, Katastrophenhilfe), (c) Vermittlung von Verhaltens- und Interaktionskompetenzen im Rahmen der Akut-, Krisenintervention und Notfallpsychologie (u.a. spezifische Aspekte der Gesprächsführung in Notfall-/Krisensituationen, ambulante/ stationäre Krisenintervention, Angehörigenarbeit), (d) Erste Hilfe, (e) Selbsterfahrung/-reflexion: Umgang mit eigener Verwundbarkeit und Sterblichkeit.
<p>Lernziele (erwartete Lernergebnisse, erworbene Kompetenzen)</p>	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Absolvierung des Moduls ihr Wissen und ihre Handlungskompetenzen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • berufsrechtliche, ethische, interdisziplinäre Rahmenbedingungen klinisch- und gesundheitspsychologischen Arbeitens • Gesprächsführung und Kommunikation • Konzepte der Prävention, Krisenintervention und Notfallpsychologie <p>vertieft. Sie haben Erfahrungen mit der konkreten Anwendung spezifischer Methoden und Techniken gesammelt und können diese in spezifischen Situationen gezielt einsetzen. Sie sind in der Lage durchgeführte Interventionen zu bewerten und ggf. zu adaptieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsrechtliche, berufsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen Ziele: Seminar-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer können die vermittelten Inhalte wiedergeben, ihre Praxisrelevanz einschätzen und an konkreten Fallbeispielen anwenden. • Ethik Ziele: Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer kennen die für die klinisch- und gesundheitspsychologisch relevanten ethischen Standards/ Prinzipien und können diese auf praktische Beispiele anwenden (z.B. Erkennen/ Umgang mit konkreten ethischen Problemen/ Dilemmata). Sie haben Fertigkeiten erworben, das eigene praktische Handeln nach ethischen Prinzipien zu planen, durchzuführen und permanent zu reflektieren. • Gesprächsführung und Kommunikation Ziele: Seminar-Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben vertieftes Wissen und multiple praktische Fertigkeiten der Kommunikation und Gesprächsführung in verschiedenen Settings der klinisch- und gesundheitspsychologischen Praxis erworben. • Psychologische Gesundheitsdienstleistungen im intra- und extramuralen Bereich, in der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen Ziele: Seminar-Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben vertieftes Wissen, Handlungskompetenzen und konkrete Fertigkeiten zur

	<p>Umsetzung sowie Evaluation von Gesundheitsdienstleistungen in spezifischen intra- und extramuralen Settings erworben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychologische Konzepte der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung Ziele: Seminar-Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben vertieftes Wissen, Handlungskompetenzen und konkrete Verhaltensfertigkeiten bezüglich psychosozialorientierter gesundheitsfördernder Interventionsmaßnahmen für die Praxis erworben einschließlich deren Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation. • Akutintervention, Krisenintervention, Notfallpsychologie und Erste Hilfe Ziele: Seminar-Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben vertieftes Wissen, und konkrete Verhaltens- und Interaktionsfertigkeiten zur Akut- und Krisenintervention in verschiedenen Settings erworben und können ihre Arbeit kritisch reflektieren und ggf. adaptieren.
<p>Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsrechtliche, berufsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Fallbeispiele. • Ethik Lehrmethoden: Vortrag, Fallvignetten, Selbsterfahrung, Gruppenarbeit, Reflexion, Diskussion. • Gesprächsführung und Kommunikation Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Rollenspiele, Videodemonstrationen und -feedback, Übungen, Microteaching, angeleitete Fertigkeiten-vermittlung. • Psychologische Gesundheitsdienstleistungen im intra- und extramuralen Bereich, in der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Übungen. • Psychologische Konzepte der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Fallbeispiele, Rollenspiele. • Akutintervention, Krisenintervention, Notfallpsychologie und Erste Hilfe Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Fallbeispiele, Microteaching, Übung.
<p>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme</p>	<p>Abseits der in §3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen sind folgende Kenntnisse und Fähigkeiten wünschenswert: keine</p>
<p>Häufigkeit des Angebots</p>	<p>Einmal pro Kursdurchführung</p>

Modul B	Grundmodul Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie II
ECTS-Anrechnungspunkte	16
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsmethoden und Beratungssettings, unter Berücksichtigung von Supervision und Mediation <ul style="list-style-type: none"> (a) Vertiefende Wissensvermittlung zu Beratungs-methoden (u.a. Coaching, Mediation, Psycho-edukation, Supervision) in verschiedenen Settings (z.B. Erziehungsberatung, Eheberatung, Begleitung von Menschen mit Gesundheitsproblemen bzw. speziellen Unterstützungsbedürfnissen, wie z.B. Suchtpatienten und -patientinnen oder Angehörige von Sterbenden), (b) Konkrete Fertigkeitsvermittlung bezüglich problem-, klärungs-, bzw. lösungsorientierter Informations-vermittlung (u.a. Verbesserung der Selbststeuerung, Aufbau von Handlungskompetenzen, Orientierung und Entscheidungshilfe geben, Hilfe bei der Bewältigung von Krisen des zu Beratenden) sowie bezüglich Beziehungsgestaltung (z.B. Ausdruck unterstützenden Verständnis) im Rahmen der Beratung. • Strategien, Methoden und Techniken der Diagnostik <ul style="list-style-type: none"> (a) Vermittlung vertiefenden Wissens über Standard-Diagnostiksysteme (ICD, DSM, OPD), den nosologischen Prozess, Einbettung der Diagnostik in den Prozess klinisch-psychologischer Interventionen, Arten von Diagnostik (u.a. klassifikatorische, dispositionelle, biographische, funktionale Diagnostik, Verlaufs- und Prozessdiagnostik, Selbst- vs. Fremdeinschätzung), Methoden der Diagnostik (u.a. Selbstbeschreibung, Interviews, Testverfahren, Erstgespräch und Anamneseerhebung, Beobachtung) und deren Gütekriterien, multimodale Diagnostik, (b) Vermittlung von diagnostischen Handlungs-kompetenzen und spezifischen Fertigkeiten (u.a. Anwendung störungsübergreifender vs. –spezifischer diagnostischer Verfahren, Übung zur Durchführung, Auswertung, Interpretation und Rückmeldung diagnostischer Ergebnisse anhand ausgewählter Beispiele). • Psychologische Behandlungsmaßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, einschließlich der Beachtung von transkulturellen und von Gender-Aspekten <ul style="list-style-type: none"> (a) Vermittlung vertiefenden Wissens bezüglich klinisch-/gesundheitspsychologischer Basisinterventionen (z.B. kognitive Umstrukturierung, Exposition) und anerkannter störungsspezifischer Interventionen/ Interventionsprogramme (z.B. integriertes psychologisches Therapieprogramm für schizophrene Patienten und Patientinnen, verhaltensändernde Programme zur Angstbewältigung), sowie (b) Vermittlung von Methodenkompetenz, Handlungs- und Interventionsfertigkeiten für spezifische Personen- und Patientengruppen verschiedener Altersstufen (Kinder und Jugendliche, mittleres und höheres Erwachsenenalter) unter Berücksichtigung transkultureller und Gender-Aspekte im Einzel- vs. Gruppensetting. • Psychopharmakologie und Psychopathologie <ul style="list-style-type: none"> (a) Vermittlung vertiefenden Wissens bezüglich psychopathologischer Syndrome (z.B. Schizophrenien, Zwangsstörungen) und Symptome (z.B. Wahn, Angst) sowie deren pharmakologischer Beeinflussung (u.a. Kennenlernen der Hauptgruppen von Psychopharmaka, Wirkungen

	<p>(Nebenwirkungen, Wechselwirkungen, Wirklatenzen), neurobiologische Grundlagen (z.B. synaptische Übertragung).</p> <p>(b) Vermittlung von Handlungskompetenzen (z.B. bezüglich der Bewertung von klinisch-psychologisch/pharmakologischen Kombinations-therapien, interdisziplinäre Zusammenarbeit (z.B. Haus-, Facharzt/-ärztin)).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evaluation von psychologischen Leistungen und Qualitätssicherung <ul style="list-style-type: none"> (a) Vermittlung von strategischen und strukturellen Verankerungsmöglichkeiten der Qualitätsarbeit (hinsichtlich der Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) sowie gängigen QM-Modellen im Gesundheitswesen (ISO, EQFM, CAF, KTQ, JCI, QEP, AUVA QMS, etc.) einschließlich konkreter Maßnahmen zur Optimierung der PatientInnensicherheit und des Risikomanagements. (b) Handlungskompetenzen und –fertigkeiten hinsichtlich Konzeption und konkreter Anwendung spezifischer Instrumente der Qualitätsarbeit (z.B. Festlegung von konkreten Qualitätszielen, Ergreifen von Umsetzungsmaßnahmen, systematische Überprüfung der Zielerreichung, Prozess- und Ablaufbeschreibungen, Durchführungsanleitungen, PatientInnenbefragungen, Beschwerdemanagement, Organigramm und Checklisten, Erkennen und Nutzen von Fehlern und Beinahefehlern zur Einleitung von Verbesserungsprozessen, Notfallmanagement, Verlaufs-dokumentation, qualitätsbezogene Dokumentation). Kompetenzen und Handlungsfertigkeiten, um psychologische Tätigkeiten in der Praxis zu evaluieren (z.B. Akquise/Eigenauftrag, Festlegung von vertraglichen Rahmenbedingungen, Planung, Durchführung, Auswertung, Interpretation, Projektbericht, Implementierung von evaluationsgestützten Veränderungsmaßnahmen, ...). Übungen zur Interpretation und Ableitung von Schlussfolgerungen aus spezifischen Evaluationsergebnissen, Fallbeispiele zur Implementierung evaluationsgestützter Veränderungsmaßnahmen. • Erstellung von Befunden und Erstattung von Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen <ul style="list-style-type: none"> (a) Vertiefende Wissensvermittlung bezüglich Prinzipien und Qualitätskriterien klinisch- sowie gesundheitspsychologischer Begutachtungen und Stellungnahmen (u.a. Verschwiegenheit, Dokumentationspflicht, fachliche Kompetenz, persönliche Integrität) (b) Vermittlung von Handlungskompetenzen und praktischer Fertigkeiten für Begutachtungen und Befundungen in verschiedenen klinisch- und gesundheitspsychologischen Settings (u.a. Wahl geeigneter psychologisch-diagnostischen Verfahren für eine spezifische Fragestellung, formaler Aufbau eines Gutachtens, Befundübermittlung, Darstellung exemplarischer Anwendungsbeispiele). • Grundmodulprüfung gemäß § 12 Abs. 1 PG 2013 Schriftliche Wissensüberprüfung (Fragenkatalog mit Multiple-Choice-Format) bezüglich aller Lehrveranstaltungen des Moduls A und B.
<p>Lernziele(erwartete Lernergebnisse, erworbene Kompetenzen)</p>	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Absolvierung des Moduls ihr Wissen vertieft sowie Handlungskompetenzen und praktische Fertigkeiten erworben, die sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsmethoden und Beratungssettings, insbesondere unter Berücksichtigung von Supervision und Mediation

	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden und Techniken der Diagnostik • Psychopharmakologie und Psychopathologie • Befunderstellung und -kommunikation • Evaluation von psychologischen Leistungen und Qualitätssicherung <p>beziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsmethoden und Beratungssettings, unter Berücksichtigung von Supervision und Mediation Ziele: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben ihr Wissen bezüglich Beratungsmethoden und -settings vertieft. Sie haben praktische Beratungskompetenzen erworben, insbesondere spezifische Interaktions-fertigkeiten für ausgewählte Beratungssituationen. • Strategien, Methoden und Techniken der Diagnostik Ziele: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben Handlungskompetenzen sowie spezifische Fertigkeiten erworben, um eine patienten/klienten- und störungsangepasste Auswahl diagnostischer Methoden in der klinisch- bzw. gesundheitspsychologischen Praxis zu treffen sowie diese Verfahren durchzuführen, auszuwerten, das Ergebnis zu interpretieren und zurückzumelden. • Psychologische Behandlungsmaßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, einschließlich der Beachtung von transkulturellen und von Gender-Aspekten Ziele: Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben Methodenkompetenz, Handlungs- und Interventions-fertigkeiten für spezifische Störungen erworben unter Berücksichtigung des Alters, Geschlechts und kulturellen Hintergrunds der Klienten/ Klientinnen bzw. Patienten/ Patientinnen. • Psychopharmakologie und Psychopathologie Ziele: Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben ihr Wissen bezüglich psychischer Störungen und deren pharmakologischer Behandlung vertieft sowie Handlungskompetenzen erworben (z.B. hinsichtlich kombinierter klinisch-psychologisch und pharmakologischer Behandlung). • Evaluation von psychologischen Leistungen und Qualitätssicherung Ziele: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen methodische Ansätze und Typen der internen und externen Evaluation/Qualitätssicherung sowie best practice Beispiele der Qualitätssicherung (QS) bzw. des Qualitätsmanagements (QM) im klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Bereich und können deren Bedeutung und Umsetzungspotential für das eigene Handlungsfeld handlungsleitend einschätzen. Sie haben praktische Handlungsfertigkeiten erworben, um (die eigene) psychologische Tätigkeit sowie andere gesundheitsbezogene Maßnahmen evaluieren zu können, Evaluationsprojekte in der Praxis zu akquirieren, adäquate Rahmenbedingungen dafür festzulegen, zu planen, durchzuführen, auszuwerten, die Ergebnisse für die AuftraggeberInnenseite aufzubereiten und entsprechende Veränderungsmaßnahmen zu implementieren bzw. zu anzuleiten. Im Hinblick auf QM und QS werden insbesondere Handlungskompetenzen im Umgang mit zentralen Modellen und konkreten Steuerungs-instrumenten von QS und QM in Bezug auf die Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erworben. Sie können die Ergebnisse der Evaluation und anderer QM-Maßnahmen interpretieren und daraus Konsequenzen
--	---

	<p>ziehen (Schlussfolgerungen ziehen, Empfehlungen abgeben, Nachfolmaßnahmen planen, etc.).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Befunden und Erstattung von Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen Ziele: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben Handlungskompetenzen sowie praktische Fertigkeiten erworben, die sie zu einer umfassenden Beantwortung einer präzisen gutachterlichen Fragestellung aus dem klinisch- sowie gesundheitspsychologischen Bereich befähigen. Sie haben praktisches Wissen zur Befunderhebung/ Diagnostik, Verschriftlichung und Übermittlung des Befundes erworben. • Grundmodulprüfung gemäß § 12 Abs. 1 PG 2013 Ziele: Überprüfung der Aneignung theoretischen Wissens bezüglich der Inhalte der Lehrveranstaltungen der Module A und B.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsmethoden und Beratungssettings, unter Berücksichtigung von Supervision und Mediation Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Rollenspiele, Videofeedback, Microteaching. • Strategien, Methoden und Techniken der Diagnostik Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Fallbeispiele, Übungen, Microteaching. • Psychologische Behandlungsmaßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, einschließlich der Beachtung von transkulturellen und von Gender-Aspekten Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Fallbeispiele, Rollenspiele, Microteaching. • Psychopharmakologie und Psychopathologie Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Fallbeispiele. • Evaluation von psychologischen Leistungen und Qualitätssicherung Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Fallbeispiele, Microteaching, Simulationstechniken, Selbstreflexion. • Erstellung von Befunden und Erstattung von Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Fallbeispiele, Übungen.
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Abseits der in §3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen sind folgende Kenntnisse und Fähigkeiten wünschenswert: keine
Häufigkeit des Angebots	Ein Mal pro Kursdurchführung

Modul C	Aufbaumodul Klinische Psychologie I
ECTS-Anrechnungspunkte	9
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Strategien und Methoden der differentialdiagnostischen Abklärung <ul style="list-style-type: none"> (a) Vermittlung vertiefenden Wissens bezüglich der Abgrenzung verschiedener psychischer Störungen untereinander (unter Beachtung multiprofessioneller Vernetzungsarbeit), Ausschluss bzw. Berücksichtigung organischer Krankheitsfaktoren, vertiefte Auseinandersetzung mit der Multimodalität biopsychosozialer Diagnostik; Zuordnung eines beispielsweise beschriebenen psychopathologischen Bildes zu den erhobenen Befunden und den anamnestischen Angaben (z.B. Erkennen von Leit-, Ausschluss-symptomen) sowie die Vermittlung standardisierter und offener Verfahren, (b) Vermittlung von Verhaltenskompetenzen und -fertigkeiten in der technischen und strategischen Durchführung differentialdiagnostischer Untersuchungen (u.a. anhand von Fallbeispielen). • Erstellen von klinisch-psychologischen Befunden und Sachverständigentätigkeit im Bereich der Klinischen Psychologie <ul style="list-style-type: none"> (a) Vertiefende, angewandte Wissensvermittlung über die Grundlagen klinisch-psychologischer Begutachtung (u.a. Qualitätskriterien des Gutachters/ der Gutachterin, des Gutachtens, Unterscheidung Befund vs. Gutachten, rechtliche und andere Rahmenbedingungen) (b) Reflexion klinisch-psychologischer Gutachten (nach Qualitätsmerkmalen); (c) Praktischer Fertigkeitserwerb bezüglich Gutachten-erstellung (u.a. Übersetzung juristischer in psychologische Fragestellungen, Formulierung der Hypothesen, Planung der zeitlichen und inhaltlichen Befundaufnahmen, Kostenschätzung, Auftragsbestätigung z.B. ans Gericht, Auswahl klinisch psychologischer Tests und Verfahren gemäß der Fragestellung und der zu Begutachtenden, wie Kinder, Erwachsene) in verschiedenen Settings (z.B. Gesundheitswesen, Strafvollzug, Arbeits- und Organisationskontext, Schule, Pflegschaft). (d) In spezifischen Übungen wird eine konkrete Wissensumsetzung erprobt (z.B. Verschriftlichung von Testbefunden) und evaluiert. • Techniken und Interventionsstrategien der klinisch-psychologischen Behandlung und Beratung <ul style="list-style-type: none"> (a) Vermittlung vertiefenden Wissens sowie (b) Vermittlung von Handlungskompetenzen und spezifischen Fertigkeiten für die praktische Umsetzung und Evaluation klinisch-psychologischer Basisverfahren (u.a. Entspannungsverfahren, Problem- und Stressbewältigung, Selbstsicherheitstraining, operante Verfahren, Konfrontation, kognitive Verfahren, Ressourcenaktivierung, Psychoedukation, motivierende Interventionsstrategien, Biofeedback-Training,...)
Lernziele (erwartete Lernergebnisse, erworbene Kompetenzen)	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Absolvierung des Moduls ihr Wissen und ihre Handlungskompetenzen bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klinisch-psychologischer Diagnostik, Differential-diagnostik • Klinisch-psychologischer Befunderstellung und Sachverständigentätigkeit • Klinisch-psychologischer Behandlungsplanung

	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung klinisch-psychologischer Behandlung und Beratung vertieft. Dies schließt die korrekte Auswahl, Durchführung und Evaluierung ein. • Strategien und Methoden der differentialdiagnostischen Abklärung Ziele: Erwerb von Kompetenzen und Fertigkeiten in der technischen und strategischen Durchführung differentialdiagnostischer Untersuchungen. • Erstellen von klinisch-psychologischen Befunden und Sachverständigentätigkeit im Bereich der Klinischen Psychologie Ziele: Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben Handlungskompetenzen zur Bewertung von klinischen Gutachten anderer sowie zur Erstellung eigener klinisch-psychologischer Befunde und Gutachten erworben. • Techniken und Interventionsstrategien der klinisch-psychologischen Behandlung und Beratung Ziele: Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen können klinisch-psychologische Basisverfahren der Behandlung und Beratung bedarfsgerecht im klinischen Kontext anwenden und evaluieren.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Strategien und Methoden der differentialdiagnostischen Abklärung Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Fallbeispiele, Übung. • Erstellen von klinisch-psychologischen Befunden und Sachverständigentätigkeit im Bereich der Klinischen Psychologie Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Fallbeispiele, Befunderstellung. • Techniken und Interventionsstrategien der klinisch-psychologischen Behandlung und Beratung Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Übung, Rollenspiele, Microteaching.
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Abseits der in §3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen sind folgende Kenntnisse und Fähigkeiten wünschenswert: keine
Häufigkeit des Angebots	Ein Mal pro Kursdurchführung

Modul D	Aufbaumodul Klinische Psychologie II
ECTS-Anrechnungspunkte	15
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz klinisch-psychologischer Mittel bei verschiedenen psychischen Störungsbildern unter Berücksichtigung der medizinischen Befundlage und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen <ul style="list-style-type: none"> (a) Vermittlung praktischer Handlungskompetenzen für die Umsetzung störungsspezifischer Interventionen, unter anderem bei ADHS im Kindes- vs. Erwachsenenalter (z.B., kind-, familien- und schulorientierte Verfahren, Selbstinstruktion, Selbstmanagement, Aufmerksamkeits-training, Biofeedback...), bei Angststörungen (z.B., Expositionstherapie bei Spezifischen Phobien, Kognitive Umstrukturierung, Habituationstraining und Systematische Desensibilisierung...), bei affektiven Störungen (z.B. Kognitive Umstrukturierung, Ressourcenaktivierung, Aktivitätsaufbau, positive Verstärkung...), bei Persönlichkeitsstörungen (u.a. dialektisch-behaviorale Therapie bei Borderline-Persönlichkeitsstörung); Entwicklung patienten- und störungsspezifischer Krankheits- und Veränderungsmodelle. (b) Vermittlung praktischer Handlungskompetenzen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen. Wissensvertiefung bezüglich somatisch-medizinischer Faktoren, die bei der klinisch-psychologischen Behandlung psychischer Störungen zu berücksichtigen sind. • Patientinnen- und Patientenmanagement sowie Schnittstellenmanagement <ul style="list-style-type: none"> (a) Erwerb vertiefenden Wissens sowie von Handlungskompetenzen bezüglich fall- und systembezogener Aspekte klinisch-psychologischen Arbeitens in multidisziplinären, klinischen Arbeitskontexten: Ambulante und stationäre Patientenadministration (von der Erstaufnahme bzw. dem Erstgespräch bis hin zur Entlassung), insbesondere Aufnahme und Information der Patienten/Patientinnen über den Behandlungsablauf, Planung von klinisch-psychologischen Interventionen unter stationären und unter ambulanten Bedingungen im Gesundheitswesen, klinikübergreifende Zusammenarbeit in klinisch-psychologischen und mit angrenzenden Diensten, Organisation prä- und postoperativer klinisch-psychologischer Diagnostik, Organisation stationärer und ambulanter Diagnostik, Koordination von Wiederaufnahme- oder Wiedereinbestellungsterminen, interdisziplinäre Planungen und Behandlungen, Entlassungsplanung, Diversitätsmanagement, insbesondere Aufnahme und Behandlung anderssprachiger Patienten (Arbeiten mit DolmetscherInnen), Implementierung gendersensibler Rahmenbedingungen. (b) Schnittstellenmanagement zur gezielten und passgenauen Zuweisung im ambulanten und stationären Bereich, spezielle Fragen der Verschwiegenheitsverpflichtung im Kontext des Patienten- und Schnittstellenmanagements. • Privatissimum <p>Da es sich bei den zwei zu erstellenden Fallstudien um die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Universitätskurses handelt, erfolgen Vorbereitung und Konzeptualisierung durch die wissenschaftliche Kursleitung. Dies dient der Qualitätssicherung und der Vereinheitlichung im Hinblick auf Qualitätsstandards und die vom BM für Gesundheit auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung vorgegebene Struktur.</p>

	<p>Inhalt: Konzeptualisierung der zwei Fallberichte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschlussarbeit in Form von zwei Fallstudien gemäß § 12 Abs. 2 PG2013 bestehend aus 2 Fallstudien • Abschlussprüfung gemäß § 12 Abs. 6 PG 2013 Es handelt sich um eine kommissionelle mündliche Prüfung, im Rahmen derer der Prüfling die zwei zu erstellenden Fallstudien noch einmal zusammenfasst und kommentiert. Ausgehend von dieser Darstellung werden von der Prüfungskommission Fragen direkt zu den Fällen gestellt, die die durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Techniken betreffen (z.B. kritische Hinterfragung der gewählten Behandlungsstrategie, Behandlungsalternativen). Darüber hinaus können Inhalte der Grund- und Aufbaumodule geprüft werden, um festzustellen, ob der Prüfling die ausgewählten Fälle in einen größeren Kontext stellen kann (z.B. berufsrechtliche Aspekte der Behandlung, Verwendung durchgeführter Techniken bei anderen Störungsbildern, Bewertung der Effektivität und Effizienz bestimmter Maßnahmen).
<p>Lernziele (erwartete Lernergebnisse, erworbene Kompetenzen)</p>	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Absolvierung des Moduls ihr Wissen sowie ihre praktischen Handlungskompetenzen und –fertigkeiten bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klinisch-psychologischer Behandlung bei verschiedenen psychischen Störungen • Dokumentation und Kommunikation klinisch-psychologischer Befunde <p>erworben bzw. vertieft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz klinisch-psychologischer Mittel bei verschiedenen psychischen Störungsbildern unter Berücksichtigung der medizinischen Befundlage und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen Ziele: Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben Interventionskompetenzen und -fertigkeiten bezüglich störungsspezifischer klinisch-psychologischer Interventionen erworben/ vertieft unter Berücksichtigung der medizinischen Befundlage; sie können formelle wie auch informelle Formen interdisziplinärer Kommunikation und Kooperation aktiv und professionell im Sinne der jeweiligen klinisch-psychologischen Behandlungsziele nutzen und gestalten. • Patientinnen- und Patientenmanagement sowie Schnittstellenmanagement Ziele: Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen können Patienten- und Schnittstellenmanagement effektiv planen, durchführen und evaluieren. <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretisches Wissen mit praktischen Erfahrungen in Verbindung zu bringen und auf einer theoretischen Ebene zu diskutieren. • zwei Fallarbeiten komplex darzustellen, zu reflektieren und zu evaluieren. • die grundlegenden, für die Berufsausübung der Klinischen Psychologie unerlässlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen anwenden zu können sowie dies auch unter Prüfungsbedingungen unter Beweis zu stellen. • Zusammenhänge zwischen den Fächern des Lehrgangs zu erkennen und nachzuzeichnen <p>selbstständig und systematisch Wissen zu erwerben und differenziert und analytisch zu denken.</p>

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz klinisch-psychologischer Mittel bei verschiedenen psychischen Störungsbildern unter Berücksichtigung der medizinischen Befundlage und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Fallbeispiele, Rollenspiele, Microteaching. • Patientinnen- und Patientenmanagement sowie Schnittstellenmanagement Lehrmethoden: Vortrag, Gruppenarbeit, Diskussionen, Fallbeispiele. • Privatissimum Lehrmethoden: Einzelgespräch mit der wissenschaftlichen Kursleitung, schriftliche Arbeit, Präsentation, Diskussion • Abschlussarbeit in Form von zwei Fallstudien gemäß § 12 Abs. 2 PG 2013 Lehrmethoden: Schriftliche Arbeit • Abschlussprüfung gemäß § 12 Abs. 6 PG 2013 Lehrmethoden: Mündlich-kommissionelle Prüfung
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Abseits der in §3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen sind folgende Kenntnisse und Fähigkeiten wünschenswert: keine
Häufigkeit des Angebots	Ein Mal pro Kursdurchführung

Anhang II: Musterstudienablauf gegliedert nach Semestern

Semester	Lehrveranstaltungstitel	ECTS
1		14
A.1	Gesundheitsrechtliche, berufsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen	2
A.2	Ethik	2
A.3	Gesprächsführung und Kommunikation	3
A.4	Psychologische Gesundheitsdienstleistungen im intra- und extramuralen Bereich, in der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen	1
A.5	Psychologische Konzepte der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung	2
A.6	Akutintervention, Krisenintervention, Notfallpsychologie und Erste Hilfe	4
2		16
B.1	Beratungsmethoden und Beratungssettings, insbesondere unter Berücksichtigung von Supervision und Mediation	4
B.2	Strategien, Methoden und Techniken der Diagnostik	2
B.3	Psychologische Behandlungsmaßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, einschließlich der Beachtung von transkulturellen und von Gender-Aspekten	3
B.4	Psychopharmakologie und Psychopathologie	1,5
B.5	Evaluation von psychologischen Leistungen und Qualitätssicherung	1,5
B.6	Erstellung von Befunden und Erstattung von Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen	2
B.7	Grundmodulprüfung gemäß § 12 Abs. 1 PG 2013	2
3		24
C.1	Strategien und Methoden der differentialdiagnostischen Abklärung	4
C.2	Erstellen von klinisch-psychologischen Befunden und Sachverständigentätigkeit im Bereich der Klinischen Psychologie	2
C.3	Techniken und Interventionsstrategien der klinisch-psychologischen Behandlung und Beratung	3
D.1	Einsatz klinisch-psychologischer Mittel bei verschiedenen psychischen Störungsbildern unter Abgrenzung zu medizinischen Aspekten und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen	3
D.2	Patientinnen- und Patientenmanagement und Schnittstellenmanagement	2
D.3	Privatissimum	4
	Abschlussarbeit in Form von zwei Fallstudien gemäß § 12 Abs. 2 PG 2013	4
	Abschlussprüfung gemäß § 12 Abs. 6 PG 2013	2